



Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung am 28.03.2023 die nachfolgende Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Stockstadt am Rhein beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung, die von der Gemeinde Stockstadt am Rhein unterhalten und betrieben wird. Die Besucher/innen sollen Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in ihrem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher/innen verbindlich. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Mit dem Betreten des Bades erkennt die/der Besucher/in die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei Benutzung durch Schulklassen sind die Vereins- oder Übungsleiter bzw. Lehrkräfte für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.
4. Sämtliche Anlagen und Einrichtungen, wie Schwimmbecken, Grünflächen, Umkleidekabinen, Sanitärräume und gärtnerische Anlagen werden dem besonderen Schutz der Besucher/innen empfohlen. Bei missbräuchlicher Benutzung, Beschädigung oder schuldhafter Verunreinigung haftet der Badegast und ist zu Schadensersatz verpflichtet.
5. Das Personal ist angewiesen, jede/n Besucher/in höflich und zuvorkommend zu behandeln. Es überwacht den Badebetrieb. Das Personal übt gegenüber allen Besucher/innen das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.
6. Besucher/innen die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Regelbadesaison beginnt am 15.05. und endet am 31.08. Wenn die hessischen Sommerferien über diesen Termin hinausgehen, endet die Regelbadesaison am letzten Sonntag der hessischen Sommerferien. Bei entsprechender Witterung kann der Badebetrieb durch Entscheidung des Gemeindevorstands verlängert oder verkürzt werden. Die Entscheidung über eine Verlängerung zum Ende der Regelbadesaison ist in der letzten Woche vor der Schließung des Freibades zu treffen.
2. Die Öffnungszeiten werden vom Gemeindevorstand festgesetzt und am Eingang des Bades bekanntgegeben.
Bei ungünstiger Witterung oder Überfüllung kann das Freibad vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Betriebsleitung in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in. Ein Ersatzanspruch bei witterungsbedingter Schließung sowie bei einer durch die Gesundheitsbehörde verfügten Schließung des Freibads ist ausgeschlossen.
3. Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Badeschluss geschlossen. Der Zutritt zum Freibad vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist nicht gestattet. Über Ausnahmen verfügt der Gemeindevorstand. Ist die Kasse nicht besetzt, müssen sich die Badegäste beim Schwimmbadpersonal melden, um dort die Eintrittsgebühr zu entrichten. Ein entsprechender Hinweis befindet sich am Eingang des Bades.
4. Das Baden außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten ist verboten. Bei Verstößen entscheidet der Gemeindevorstand über die weiteren Maßnahmen i.V.m §1 Nr. 4 Satz 2 dieser Haus- und Badeordnung.
5. Jede/r Besucher/in ist verpflichtet, das von der Gemeinde festgesetzte Eintrittsgeld zu entrichten. Das Freibad darf nur durch den Eingang und nach Lösung einer Eintrittskarte betreten werden. Verlorene oder auf sonstige Weise in Verlust geratene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.
6. Die Benutzung des Freibads steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgenommen sind jedoch:
 - a) Kinder unter 7 Jahren, sofern sie sich nicht in Begleitung volljähriger aufsichtsberechtigter Personen befinden,
 - b) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden),
 - d) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie Personen mit geistigen Behinderungen ist der Zutritt und der Aufenthalt in ihrem eigenen Interesse nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet,
 - e) Tiere aller Art.

§ 3 Ordnung und Sauberkeit

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet sind u.a.:
 - a) Lärmen (beim Betrieb von musikwiedergebenden Geräten, Musikinstrumenten und dergleichen dürfen Badegäste nicht belästigt werden),
 - b) Rauchen und jede Verwendung von Feuer in Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen,
 - c) Wegwerfen von Glas und sonstigen zerbrechlichen Gegenständen im gesamten Schwimmbadbereich,
 - d) Betreten der Kassenräume, der Aufenthaltsräume des Personals und sämtlicher Räume, in denen technische Einrichtungen des Schwimmbads untergebracht sind,
 - e) Essen und Trinken in den Beckenbereichen,
 - f) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - g) Das Nutzen von Inline Skates, Rollschuhen, Skateboards, Kickboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln innerhalb des Freibadgeländes.
3. Alle Ball- und Wurfspiele sind nur auf dem dafür vorgesehenen Platz erlaubt; vor den Umkleidekabinen sowie auf den Liegewiesen sind sie streng untersagt.
4. Es ist strengstens verboten, andere Personen im Becken unterzutauchen, zu unterschwimmen, zu Fall zu bringen oder ins Becken zu stoßen.
5. Es ist untersagt
 - a) vom seitlichen, mit einer Sperrkette markierten Beckenrand, in das Becken zu springen,
 - b) die Benutzung von Luftmatratzen in den Becken und
 - c) Schwimmflossen, Paddel und Badeschuhe in den Becken zu verwenden. Der Schwimmmeister kann für bestimmte Zeiten Ausnahmen zulassen.
6. Der Beckenumgang des Schwimm- und des Nichtschwimmerbeckens darf nur über die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Dabei haben sich die Badegäste unter den dort angebrachten Brausen gründlich abzuduschen. Das Betreten des Beckenumgangs ist nur in Badebekleidung und ohne Straßenschuhe gestattet.

7. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmer/innen benutzt werden. Nichtschwimmer/innen dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
8. Das Planschbecken bleibt den Kleinkindern vorbehalten. Diese müssen im Beckenbereich eine hierfür vorgesehene Badewindel tragen.
9. Die Benutzung des Sprungturms erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit eines Schwimmmeisters am Sprungbecken gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf der Sprungturm nur von den Springern benutzt werden. Beim Springen ist besondere Vorsicht geboten, damit niemand gefährdet wird. Springer/innen haben unmittelbar nach dem Sprung den Sprungbereich des Beckens zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten.
10. Die Nutzung des Kinderspielplatzes, Beachvolleyballfeldes, der Wasserspielgeräte und Wasserrutschen dient ihrem beschriebenen Zweck. Sollte eine Zweckentfremdung erfolgen kann ein Nutzungsverbot bis hin zum Hausverbot von der Badeaufsicht ausgesprochen werden. Im Bereich der Wasserrutschen ist bei der Nutzung darauf zu achten, dass Abstand gewahrt wird. Der Eintauchbereich ist nach der Nutzung unverzüglich zu verlassen. Bei erhöhter Besucherfrequenz bleibt es der Badeaufsicht vorbehalten die Rutschen zu schließen.
11. Für Abfälle jeder Art sind die aufgestellten Behälter zu benutzen.
12. Die Benutzung von Seifen und sonstigen Reinigungsmitteln sowie das Auswaschen von Badebekleidung in den Becken ist nicht gestattet.
13. Die nach Geschlechtern getrennten Garderobenräume, Umkleidekabinen und sanitären Anlagen dürfen nur von dem für sie bestimmten Personenkreis betreten und benutzt werden.
14. Die Badebekleidung muss den allgemeinen Begriffen von Anstand und Moral entsprechen. Grundsätzlich sind Badegäste verpflichtet Badekleidung zu tragen. Das Tragen von Badekleidung, welche unterhalb der Knie endet ist untersagt. Ebenso ist das Tragen von T-Shirts und Unterwäsche nicht gestattet. Müssen Badegäste aufgrund von Allergien gewisse Körperstellen abdecken, so ist dies der Badeaufsicht mitzuteilen und durch ein Attest zu dokumentieren. Aus religiösen Gründen dürfen Burkinis, Neoprenanzüge oder ähnliche schwimmtaugliche Anzüge getragen werden. Diese müssen als solche klar erkennbar sein und aus schwimmtauglichem Material bestehen.
15. Das Verteilen von Reklame und Druckschriften sowie gewerblichen Ton-, Film- und Bildaufnahmen ist untersagt. Pressewiedergaben bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
16. Zum Schutz der Allgemeinheit sind Aufnahmen durch Videokameras, Fotoapparate, Handys oder sonstigen Aufnahmeegeräten verboten. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal. Die Betriebsleitung ist befugt, in begründeten Fällen Aufnahmeegeräte zur Beweissicherung einzuziehen.

§ 4 Kiosk, Verkaufsstände

Es dürfen nur in den von der Gemeinde eingerichteten und verpachteten Verkaufsräumen oder genehmigten sonstigen Verkaufseinrichtungen aller Art Waren angeboten und verkauft werden.

§ 5 Verhalten bei Unfällen und Gewittergefahr

1. Bei Unfällen ist sofort das Badepersonal zu benachrichtigen. Soweit möglich, sollen etwaige Schuldige oder Zeug/innen sowie Personen zur Feststellung etwaiger Zeug/innen namhaft gemacht werden. Zur Hilfeleistung bei Unfällen ist jede Person verpflichtet.
2. Bei aufziehenden Gewittern sind unverzüglich die Schwimm- und Badebecken zu verlassen. Der Aufenthalt in den Becken ist, auch auf eigene Gefahr, nicht gestattet. Im eigenen Interesse sollten die Besucher die Gebäude aufsuchen und sich nicht im Freien oder unter Bäumen aufhalten.

§ 6 Schadenshaftung

Die Benutzung des Freibads einschließlich der Sport- und Spieleinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte oder durch die Einrichtung des Bades selbst, solange sie sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, entstehen, wird keine Haftung übernommen. Die Gemeinde haftet nicht für Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die den Besuchern abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden, auch dann nicht, wenn sie in den Garderobenschränken, Werfächern oder Umkleidekabinen aufbewahrt werden. Bei Störungen im Betrieb und höherer Gewalt entfallen alle Schadensersatzforderungen.

§ 7 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Über Streitigkeiten, die aus dieser Haus- und Badeordnung entstehen, entscheidet der Gemeindevorstand.
2. Etwaige Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen, es schafft wenn möglich umgehend Abhilfe.
3. Weitergehende Wünsche und Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge sind schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 11.03.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Stockstadt am Rhein, den 28.03.2023

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein
Dienstsiegel
gez. Raschel
Bürgermeister